

<b>Referat</b>	<b>Amt</b>	<b>Bearbeitet von:</b>	<b>Tel. Nr.:</b>
V	50	Herr Vierheilig	09131/86- 2249

**Bekleidungsbeihilfen für Hartz IV-Empfänger  
hier: Fraktionsantrag Nr. 106/2008 vom 10.06.2008  
der Stadtratsgruppe Erlanger Linke**

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen
Sozialbeirat	02.07.2008	X		Gutachten			
SGA	02.07.2008	X		Beschluss			

Beteiligungsverfahren

I.

Der Beschluss/ das Gutachten umfasst alle 4 Zielfelder!	<b>Der Sozialbeirat begutachtet:</b> <b>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt:</b>  Die Verwaltung empfiehlt dem vorliegenden Fraktionsantrag nicht zu folgen. Der Fraktionsantrag Nr. 106/2008 vom 10.06.2008 der Stadtratsgruppe Erlanger Linke gilt damit als bearbeitet.
<b>Was soll erreicht werden?</b>  Ergebnis Wirkungen	
<b>Was soll getan werden?</b>  Programme Produkte Leistungen	
<b>Wie soll es getan werden?</b>  Prozesse Strukturen	
<b>Welcher Aufwand ist erforderlich?</b>  Ressourcen Kosten	Investitionsaufwand: Sachkosten: Personalkosten (brutto): Folgekosten: Haushaltsmittel sind auf HHSt. .... vorhanden. Einsatz sonstiger Ressourcen.

II.

Beschlusskontrolle		
Datum	Gremium	Umsetzung

SGA Vorsitzende/-r:	Berichterstatter/-in:

### III. Sachbericht:

Mit dem oben genannten Fraktionsantrag beantragt die Stadtratsgruppe Erlanger Linke zusätzliche Bekleidungsbeihilfen für Hartz IV-Empfänger als freiwillige Leistung der Stadt einzuführen. Höhe und Häufigkeit dieser zusätzlichen Bekleidungsbeihilfen solle der Stadtrat halbjährlich im Voraus festlegen. Zur Begründung wird im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass die Anschaffung von Kinderbekleidung, insbesondere von Kinderschuhen, als „Erstausrüstung“ anerkannt werden sollte. Die SGB II-Regelsätze seien – auch nach Auffassung aller Sozialverbände – zu niedrig angesetzt, insbesondere wegen gestiegener Lebensmittel- und Energiepreise stünden den Betroffenen für solche Anschaffungen faktisch kein Geld zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor den vorliegenden Antrag aus folgenden Gründen nicht zu folgen:

- Die zu BSHG-Zeiten vorgesehenen einmaligen Beihilfen sind aus Sicht der Verwaltung mit guten Gründen durch das, zum 01.01.2005 in Kraft getretene SGB II abgeschafft und durch höhere Regelsätze ersetzt worden (Regelsatz in Erlangen bis 31.12.2004: 276 Euro, Regelsatz in Erlangen ab 01.01.2005: 345 Euro, ab 01.07.2008: 351 Euro). Die frühere Praxis der Gewährung einmaliger Hilfen an BSHG-Empfänger war sowohl für die Betroffenen, wie auch für die Verwaltung sehr aufwendig und insbesondere für die Betroffenen in gewisser Weise auch unwürdig (die Anschaffung z. B. jedes Bekleidungsstücks oder jedes Einrichtungsgegenstandes war schriftlich zu beantragen, die Notwendigkeit der Anschaffung war eventuell durch den Außendienst zu überprüfen, für jede Anschaffung war ein schriftlicher Bescheid zu erteilen). Mit dem Ersatz dieses aufwendigen und oft auch unwürdigen Verfahrens durch eine höhere, monatliche Pauschalzahlung wird den Hilfeempfängern ein gutes Stück mehr Autonomie über die Verwendung ihres Geldes belassen. Darüber hinaus entfällt auch in nicht unerheblichem Umfang ein vermeidbarer Verwaltungsaufwand. Die Verwaltung hält deshalb die Abschaffung der einmaligen Hilfen (mit Ausnahme der Erstausrüstung Wohnung, der Erstausrüstung Bekleidung und der mehrtätigen Klassenfahrten) und den Ersatz durch eine höhere pauschale Regelleistung mit Nachdruck für eine sinnvolle Entscheidung des Gesetzgebers.
- Die durch das Wachstum von Kindern bedingte Anschaffung von Kinderbekleidung lässt sich nach der Rechtsprechung beim besten Willen nicht als Erstausrüstung, sondern nur als Ersatzbeschaffung qualifizieren.
- Ein völlig anderes Problem ist dagegen die Frage, ob die Regelsätze für Kinder – wegen der in der Wachstumsphase notwendigen häufigeren Anschaffungen – mit pauschal 60%, bzw. 80% des Eckregelsatzes genügend korrekt bemessen sind oder nicht. Hieran sind tatsächlich von vielen maßgeblichen Persönlichkeiten und Verbänden Zweifel geäußert worden. Es wird auch allgemein erwartet, dass die Bundesregierung nach der, für den Herbst 2008 geplanten Veröffentlichung des neuen Armuts- und Reichtumsberichts konkrete Überlegungen zur Neubemessung des Regelsatzes für Kinder anstellen wird. Bis zu einer eventuellen Neuregelung ist die Verwaltung jedoch an die derzeitigen Entscheidungen des Gesetzgebers gebunden.
- Zu keinem anderen Ergebnis kann auch der Hinweis aufgestiegene Lebensmittel- und Energiekosten führen. Die Kriterien für eine Anpassung der Regelsätze sind gesetzlich im § 20 Abs. 4 SGB II geregelt. Danach ist nicht ein Anstieg von Lebensmittel- oder Energiepreisen maßgebend, sondern vielmehr die jeweilige Veränderung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für die Anpassung der Regelsatzhöhe jeweils zum 01.07. eines Jahres (siehe Sachstandsbericht) ist auch nicht die Stadt Erlangen, sondern das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zuständig.

### IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

### V. Amt 50 zum Vorgang